



STEUERTIPP 02/08

Thema: Mobil unterwegs – Update 2008: Die neuen Regelungen zum Steuerabzug bei Reisekosten

Immer mehr Menschen sind im Inland und Ausland unterwegs, um dort zu arbeiten. Im Steuertipp 05/07 haben wir zuletzt darüber berichtet, wie man den Fiskus an den Kosten beteiligen kann. Und jetzt ist schon wieder alles nicht mehr wahr?

So schlimm ist es auch wieder nicht. Für die Einkommensteuererklärung 2007 gelten die Ausführungen in Steuertipp 05/07 weiter: Also da ggfs. noch mal nachlesen.

Aber 2008 wird alles anders?

In der Tat wurden die Bestimmungen zum Abzug von Reisekosten ab 2008 grundlegend „entrümpelt“ und in den Lohnsteuerrichtlinien 2008 komplett neugefasst. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Die verwirrende Begriffsvielfalt von Dienstreise, Einsatzwechseltätigkeit und Fahrtätigkeit entfällt ab 2008 und man muss nur noch die „beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit“ prüfen. Die liegt immer dann vor, wenn man außerhalb der Wohnung oder der regelmäßigen Arbeitsstätte (bzw. bei Selbständigen: Betriebsstätte) tätig ist.

Erfreulich: die 30-km-Grenze bei Einsatzwechseltätigkeit ist entfallen, ebenso wie die Drei-Monatsfrist für die Berechnung von Fahrtkosten.

Ein Wermutstropfen: Übernachtungskosten dürfen künftig im Inland wie im Ausland nicht mehr pauschal ohne Beleg abgezogen werden. Der Arbeitgeber darf aber die Pauschalen steuerfrei erstatten.

Beim Verpflegungsmehraufwand bleibt es im Inland bei den bisherigen Pauschalen: Hier gilt leider auch weiterhin die Drei-Monatsfrist. D. h. wer länger als 3 Monate am gleichen Ort ist, kann ab dem 4. Monat Verpflegungsmehraufwand wie bisher nicht abziehen und auch nicht steuerfrei erstattet bekommen.

Die abziehbaren Beträge haben sich auch geändert?

Nein. An den abziehbaren Beträgen hat sich nichts geändert: Wer mindestens 8 Stunden von zuhause und seiner regelmäßigen Arbeitsstätte weg ist, kann im Inland 6 € pro Tag an Verpflegungsmehraufwand geltend machen. Insgesamt gibt es eine Staffel mit 3 Stufen:

mindestens 8 – 14 Std. ◊ 6 €
mindestens 14 – 24 Std. ◊ 12 €
24 Std. ◊ 24 €.

Tipp: Die Drei-Monatsfrist beginnt nach einer Unterbrechung von mindestens 4 Wochen neu.

Klingt für mich immer noch verwirrend. Können Sie mal konkrete Beispiele nennen, wo sich was ändert?

Beispiel: Monteur / Bauarbeiter.

Wer täglich mit dem eigenen Pkw von seiner Wohnung zu ständig wechselnden Baustellen fährt, kann jetzt ab dem ersten Kilometer und zwar für Hin- und Rückfahrt 0,30 €/km Fahrtkosten ansetzen. Wer dafür ein Firmenfahrzeug benutzt, braucht keinen geldwerten Vorteil für Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte zu versteuern, wenn er im Übrigen den Betrieb weniger als ein Mal pro Woche aufsucht.

Tipp: Alternativ können statt der 0,30 €/km die höheren tatsächlichen Kfz-Kosten je km abgezogen bzw. erstattet werden, wenn der Arbeitnehmer diese durch Belege nachweist.

Hört sich einfach an...

So ist es auch gedacht. Leider gibt es immer noch ein paar unklare Begriffe:

Wann ist eine Auswärtstätigkeit „vorübergehend“ und wann liegt eine regelmäßige Arbeitsstätte vor, die „mit einer gewissen Nachhaltigkeit“ aufgesucht wird. Hier muss man sich neue Begriffe und Grenzen merken:

- Bei einer Einrichtung des Arbeitgebers ist das Nachhaltigkeits-Kriterium erfüllt, wenn er diese an durchschnittlich mindestens 46 Tagen im Kalenderjahr (einmal pro Woche bei 52 Kalenderwochen abzgl. 6 Wochen Urlaub) aufsucht.
- Eine regelmäßige Arbeitsstätte kann aber auch eine arbeitgeberfremde Einrichtung sein, wenn die Tätigkeit dort nach Art und Umfang den Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit darstellt (z. B. Gebäudereinigung oder Sicherheitsdienste).
- Bei einer befristeten Abordnung z. B. in einen anderen Betriebsteil wird dieser unabhängig von der Dauer nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte und Fahrtkosten können mit 0,30 € je km abgezogen werden.
- Beim Verpflegungsmehraufwand greift allerdings die Drei-Monatsfrist. Ausnahme: Die auswärtige Tätigkeitsstelle wird an nicht mehr als einem (höchstens zwei) Tagen pro Woche aufgesucht.

Bei den Übernachtungskosten können tatsächliche Aufwendungen aber nach wie vor unbegrenzt erstattet werden?

Ja, wenn nur die Übernachtung berechnet wurde. Sind im Preis Mahlzeiten enthalten, ist eine entsprechende Kürzung vorzunehmen. Die Kürzungssätze betragen 20 % für ein Frühstück bzw. je 40% für Mittag- und Abendessen von der jeweiligen vollen Verpflegungspauschale, wenn sich der Preis nicht separat ergibt. Im Inland sind in diesem Fall also von der Hotelrechnung folgende Beträge abzuziehen:

für ein Frühstück:	(20 % von 24 €) = 4,80 €
für ein Mittagessen:	(40 % von 24 €) = 9,60 €
für ein Abendessen:	(40 % von 24 €) = 9,60 €

Der Rest sind dann die abziehbaren Übernachtungskosten.

Gelten diese Regeln auf für Selbständige?

Ja: so steht es in Nr. 4.12 Abs. 2 der Einkommensteuerrichtlinien, die bzgl. der Reisekosten auf die Lohnsteuerrichtlinien verweisen.

Und noch ein paar Tipps zum Abschluss?

Da der Arbeitgeber Übernachtungspauschalen noch steuerfrei erstatten kann, kann insoweit auch Gehaltsumwandlung steuersparend sein.

Aber Achtung: auch die Sozialversicherung sinkt und damit spätere Rentenansprüche. § 3 Nr. 16 EStG macht die Steuerfreiheit nicht davon abhängig, dass die Erstattungen zusätzlich erfolgen – also müsste Gehaltsumwandlung möglich sein.

Wer als Zwischenmieter oder bei Freunden gegen Kostenerstattung oder Gastgeschenke übernachtet, sollte entsprechende Belege sammeln: Gastgeber, die nicht mehr als die eigenen Kosten für Miete, Strom, Nebenkosten bekommen werden dadurch nicht steuerpflichtig. Vor allem im Ausland sind auch teurere „Gastgeschenke“ ja durchaus üblich.

Arbeitgeber sollten ihre Reisekostenrichtlinien prüfen (lassen) und ggfs. an die neuen Gegebenheiten anpassen. Das gleiche gilt für die Berechnung des geldwerten Vorteils bei Firmenwagen.

Dieses Informationsblatt wird herausgegeben von den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern Böttges . Papendorf . Weiler in Stollberg, Postplatz 1 (www.bpw-online.de) und Regionalfernsehen Kanal 1 (www.kanaleins.de). Wir übernehmen keine Haftung und Gewähr für die Richtigkeit der Angaben.

Herausgegeben am 05.02.2008.